

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Verordnung über die Zulassung zum Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen

GZ: BMWFW-52.220/0002-WF/IV/6/2017

27. April 2017

Wie seit über zehn Jahren, während derer sich die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) immer wieder zu Verordnungsentwürfen bezüglich der Zulassung zum Doktoratsstudium von FH-Absolvent/inn/en kritisch geäußert hat, gibt es auch zum vorliegenden Entwurf schwerwiegende und grundlegende Bedenken unsererseits. Trotz der zahlreichen Stellungnahmen zu den Begutachtungsverfahren sind die Positionen der Universitäten bisher nie in die Verordnungen eingeflossen.

Die Intention, sämtliche Fachhochschul-Studiengänge zusammenzufassen, die grundsätzlich zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium berechtigen, ist in Anbetracht einer herbeizuführenden Übersichtlichkeit verständlich. Nicht nachvollziehbar ist einerseits die nach wie vor fehlende Einbindung der Universitäten in entsprechende Beurteilungen hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen, die vonseiten des BMWFW zum wiederholten Male und offenbar systematisch vermieden wurde. Andererseits möchte die uniko dezidiert darauf hinweisen, dass insbesondere im Bereich des Doktorats von der derzeitigen Berechtigungslogik – unter Berücksichtigung des internationalen Usus – abzugehen und diese durch eine Aufnahmelogik zu ersetzen wäre.

Ein Zugang für Fachhochschulabsolvent/inn/en nach der positiven Absolvierung eines facheinschlägigen Masterstudienganges stellt – wie auch für Universitätsabsolvent/inn/en – eine Mindestvoraussetzung dar. Darüber hinaus ist jedoch die Facheinschlägigkeit des Vorstudiums und die fachliche Eignung der in Frage kommenden Personen von der aufnehmenden Universität bzw. der/dem in Frage kommenden Betreuer/in zu entscheiden. Diese Kriterien würden auch dem im Vorblatt postulierten „international(en) wettbewerbsfähigen Hochschul- und

STELLUNGNAHME

Forschungsraumes“¹ im Sinne einer immer wieder eingeforderten Qualitätssicherung zugute kommen.

Im Gegensatz zu früheren Verordnungen sieht § 1 des vorliegenden Entwurfs eine ausdrückliche Zulassung zum Doktorat ohne Vorschreibung von zusätzlichen Grundlagen-, fachspezifischen Ergänzungs- und Vertiefungsfächern für insgesamt 313 FH-Studien vor, die gemäß den Erläuterungen noch jährlich um neue FH-Studiengänge ergänzt werden sollen. An dieser Stelle sei auf einige besonders herausragende Beispiele hingewiesen, an denen sich die Problematik dieser Vorgabe zeigt: So müssen zum Beispiel Absolvent/inn/en der FH-Studiengänge „Militärische Führung“ und „Musiktherapie“ zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder Absolvent/inn/en des FH-Studienganges „Gebäudetechnik und Gebäudemanagement“ zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften ohne Auflagen zugelassen werden.

Diese pauschale Aufwertung von Fachhochschulstudien könnte in bestimmten Fällen sogar zur Benachteiligung von Absolvent/inn/en eines universitären Masterstudiums führen und wird auch der unterschiedlichen Ausrichtung von FH-Masterstudien und universitären Masterstudien (Praxis/Entwicklung versus Theorie/Forschung) nicht gerecht.

Zudem steht die vorliegende Verordnung, indem sie allen Masterabsolvent/inn/en - unabhängig von Eignung und Kapazität der Universität - ein Doktoratsstudium ermöglicht, im Widerspruch zum Ziel der Erhöhung der Zahl der Doktorand/inn/en in strukturierten Doktoratsprogrammen, dessen Erreichung über die Hochschulraum-Strukturmittel auch finanziell bewertet wird.² Der hohe wissenschaftliche Anspruch an junge Forscher/inn/en, der in strukturierten Doktoratsprogrammen gewährleistet wird, ist nicht vereinbar mit der Aufnahme einer von der Universität nicht zu steuernden, steigenden Zahl an Studienwerber/inn/en.

Aus Sicht der Österreichischen Universitätenkonferenz erscheint die Kostenschätzung in den Erläuterungen unverständlich. Es hat den Anschein, als würde davon ausgegangen, dass die Schaffung zusätzlicher Studienplätze im Doktoratsstudium keine Mehrkosten verursacht. Auch dieser Punkt wurde in vergangenen Jahren wiederholt moniert.

Der vorliegende Verordnungsentwurf wird vonseiten der Österreichischen Universitätenkonferenz entschieden abgelehnt.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch
Präsident

¹ Vorblatt der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen und Fachhochschul-Diplomstudiengängen zu Doktoratsstudien, p. 2.

² Vgl. auch die Kennzahl 2.B.1. der Wissensbilanzverordnung, in der ausschließlich jene Doktoratsstudierende erfasst werden, die an einer Universität ein Doktoratsstudium verfolgen und gleichzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 30 Wochenstunden zu dieser stehen.